

S. 1 / S. 1
 Kopie an Bü 12.08.2008

Norden, den 22. Juli 2008

Windenergie

Die Fragestellungen wann und wie kann der FNP für die Windenergie geändert bzw. ergänzt werden, ergab sich aus den Aussagen des Richters am VG in Oldenburg, Herrn Burzynska, im Seminar „Windenergie“ am 20. Mai 2008 in Bad Zwischenahn. Herr Budzynska vertrat die Meinung, dass bei der Änderung und Ergänzung des FNP, hier speziell für die Windenergie, grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet untersucht werden muss. Geringfügige Änderungen könnten bis zu einem Jahr nach Beschlussfassung zur Änderung ggf. noch möglich sein. Auf Nachfrage für den Bereich der Stadt Norden, Ergänzung der Konzentrationsfläche nach Aufgabe eines Hofes, wurden diese Aussagen nochmals bestätigt und ergänzt, dass jede Änderung innerhalb der Konzentrationsfläche zur gesamten Überplanung des Stadtgebietes führen muss. Aufgrund dieser Aussagen habe ich mit Herrn Budzynska telefonischen Kontakt aufgenommen und die Sachlage nochmals besprochen. Die wesentlichen Gerichtsurteile, die Herr Budzynska dazu benannte, sind diesem Vermerk angehängt und werden im wesentlichen daraus zitiert.

Planungsraum:

Die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die Voraussetzung für die Ausschusswirkung im restlichen Bereich ist lediglich ein in sich schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet. Diese grundsätzliche Aussage wird in allen Urteilen wiederholt und bestätigt, dass das gesamte Gemeindegebiet zu untersuchen ist. Der Gemeinde ist es nicht verwehrt, den Stellenwert der Windenergienutzung in der Konkurrenz mit anderen Belangen als einen Abwägungsposten zu behandeln. Die Feststellung, dass sich diese oder jene Fläche für Zwecke der Windenergienutzung eignet, ist ein Gesichtspunkt, der bei der planerischen Abwägung gebührend zu berücksichtigen ist, bei der Standortwahl aber nicht zwangsläufig den Ausschlag geben muss. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Die öffentlichen Belange, die für die negative Wirkung der planerischen Darstellung ins Feld geführt werden, sind mit den Anliegen der Windenergie „an geeigneten Standorten eine Chance“ zu geben, die ihre Privilegierung gerecht wird, nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB abzuwägen. (Im Ausschussbericht vom 19. Juni 1996 werden als Belange, die der Windenergienutzung vorgehen können, beispielhaft der

ANLAGE 4

AN

Fremdenverkehr, der Naturschutz und der Landschaftsschutz genannt. BTDrucks 13/4978 S. 6). Welchem Belang dann Vorrang gebührt kann nur im Einzelfall und vor Ort abgewogen und entschieden werden.

Fazit:

Der Gesetzgeber gibt der Gemeinde mit § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB ein Mittel an die Hand im Interesse einer geordneten Entwicklung zu kanalisieren und an bestimmten Stellen im Plangebiet zu konzentrieren. Damit kann dem „Wildwuchs“ vorgebeugt werden. Welches Interesse überwiegt, ist nicht allein standortbezogen, sondern in erster Linie gemeindegebietsbezogen zu beurteilen.

Unterstützt wird dieses Fazit für die erforderliche Überplanung des gesamten Gemeindegebiets auch durch den § 5 Abs. 2(b) BauGB, der einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zu lässt, nicht aber einen örtlichen Teilflächennutzungsplan.

Zeitraum:

Konkrete Urteile zum Zeitraum wann eine Planungsänderung mit örtlichen Teilflächen erfolgen darf wurden nicht gefunden. Richter Budzynska hält den Zeitraum von einem Jahr nach der Überplanung in bestimmten Fällen noch für möglich. Der LK Aurich geht davon aus, dass nach Abschluss der Planung überhaupt kein Zeitraum mehr für örtliche Teilflächen gegeben ist.

Zeitraum aus anderen Vorgaben:

- Im Planfeststellungsrecht, welches sich auf sachliche und örtliche Bereiche erstreckt, gilt ein Zeitraum von fünf Jahren. Danach sind die Gutachten nicht mehr anzuwenden. Da es sich um örtliche Bereiche handelt, die auch im Teilflächennutzungsplan nicht zulässig sind, kann m.E. dieser Zeitraum nicht angesetzt werden.
- Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 hat erstmals einen Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt in denen der Flächennutzungsplan überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden muss. Die zentrale Funktion des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan besteht darin, die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Durch die BauGB-Novelle 2007 wurde diese Verpflichtung mit folgender Begründung gestrichen: Die Streichung der Überprüfungspflicht diene der verwaltungsmäßigen Entlastung der Gemeinde und trage dem Umstand Rechnung,

dass es ohnehin der kommunalen Praxis entspreche, Flächennutzungspläne bei städtebaulichem Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen.

Nach durcharbeiten der diversen Gerichtsurteile zur Windenergie und Gesprächen mit Richter Budzynska und Herrn Theilen vom LK Aurich ist m.E. keine Möglichkeit gegeben, auch kleinteilige Ergänzungen an der im F-Plan ausgewiesenen Konzentrationsfläche im Rahmen einer F-Plan Ergänzung durchzuführen.

Zum weiteren Vorgehen gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Konzentrationsfläche wird nicht verändert. Die vorhandenen Möglichkeiten werden im Rahmen eines B-Planes ausgeschöpft. Inwieweit Repowering möglich ist muss mit Fa. Norderland geklärt werden.
2. Sofern Änderungen an der Konzentrationsfläche durchgeführt werden sollen, ist für das gesamte Stadtgebiet eine Untersuchung durchzuführen. Dabei sind zunächst die Flusschlussflächen (z.B. Wohnbebauung, Flugplatzrunden, Schutzgebiete, etc., ggf. auch Tourismus) mit den entsprechenden Schutzrändern darzustellen. Danach ist für die verbleibenden Flächen der Naturschutz zu untersuchen und entsprechende Flächen für die Windenergie darzustellen. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit nur bestimmte Flächen auszuweisen (siehe vorherigen Text und entspr. Urteile). Inwieweit dies politisch durchzusetzen ist bleibt offen.

Im Auftrage:



-Wolkenhauer-